

Ortsrecht

Widmung des Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“ vom 26.06.2013

Inhaltsverzeichnis:

§1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Benutzung	2
§ 4 In-Kraft-Treten	

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Ar. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012, (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Fürth betreibt und unterhält in Fürth die öffentliche Einrichtung **Kinder- und Jugendkulturzentrum „OTTO“** als Ort der kinder- und jugendkulturellen Begegnung und als Ort außerschulischer Bildung. Dabei verfolgt das „OTTO“ mit dem von ihm gestalteten Programm gem. SGB VIII §11 folgende Ziele:

An den Interessen junger Menschen anknüpfend werden entwicklungsfördernde Angebote zur Verfügung gestellt, die von den Besuchern und Besucherinnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Angebote dienen der Befähigung zur Selbstbestimmung, der gesellschaftlichen Mitverantwortung und dem sozialem Engagement. Im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung dient die Kinder- und Jugendkultureinrichtung „OTTO“ neben allgemeiner Jugendinformation und Beratung der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und medienpädagogischen Bildung in jugendgemäßen Formen.

2. Das Kinder- und Jugendkulturzentrum „OTTO“ dient als Veranstaltungs- und Kommunikationsort für kinder- und jugendkulturelle Aktivitäten aller Art mit
 - a. dem „Lions-Saal“
 - b. dem „Kulturcafé Zett9“ mit Veranstaltungsräumen
 - c. dem Medienzentrum „Connect“
 - d. dem Jugendkulturmanagement „con-action“

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb des Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Die Stadt Fürth ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Benutzung

1. Zur Regelung aller privatrechtlichen Vertragsverhältnisse erlässt die Stadt Fürth/Jugendamt Benutzungsrichtlinien für das Kinder- und Jugendkulturzentrum „OTTO“. Diese werden im Amtsblatt der Stadt Fürth veröffentlicht und in den Räumen des Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“ ausgehängt.
2. Der Besuch und die Nutzung des Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“ werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.
3. Die Räume des Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“ können gemäß den Bestimmungen der Benutzungsrichtlinien vermietet werden, soweit Veranstaltungsform und -inhalte dieser Satzung und den Benutzungsrichtlinien nicht entgegenstehen und die Termine mit der Programmgestaltung des Jugendamtes vereinbar sind.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.